

Geschäftsordnung

der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung

§ 1 Präambel

Die Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) gegenüber den landeskirchlichen Einrichtungen der Nordkirche und darüber hinaus. Die Kinder- und Jugendvertretung folgt dem Bekenntnis der Nordkirche, wie sie es in ihrer Verfassung festgehalten hat. Sie hat Teil an der Kommunikation des Evangeliums, insbesondere indem (1.) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gehört und ihre Stimmen gestärkt werden und indem (2.) die Bedeutung von Kirche und Glauben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konkretisiert wird. Darüber hinaus hat sie Teil (3.) am gemeinsamen Wirken aller Menschen, gleich welcher christlichen Tradition und (4.) daran, dass alle Menschen eingeladen sind und jegliche Arten von Hürden abgebaut werden. Die Grundlagen der Kinder- und Jugendvertretung sind die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und das Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz - KJG).

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche gibt sich den Namen Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung (NKJV).
- (2) Die NKJV ist gemäß § 19 KJG die Selbstvertretung aller jungen Menschen, die an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche teilnehmen oder diese ehrenamtlich gestalten, und die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie ermöglicht Beteiligung gemäß Art. 12 Verfassung der Nordkirche.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt der Jungen Nordkirche, Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden Junge Nordkirche).
- (4) Einzelne Begriffe aus dieser Geschäftsordnung sind in Anlage 1 (Glossar) näher beschrieben. Diese Anlage wird durch den Vorstand fortlaufend ergänzt oder verändert.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben der NKJV, ihrer Mitglieder und ihrer Ausschüsse zählen insbesondere
 1. zu landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben Stellung zu nehmen, insbesondere zu solchen mit Relevanz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 2. zu Vorhaben, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, Stellung zu nehmen,
 3. bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften mitzuwirken,

4. ehrenamtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für die Schlichtungsstelle gemäß § 24 KJG vorzuschlagen,
5. die Belange und Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen,
6. ihre Mitglieder und Delegierten durch geeignete Angebote für ihr Mitwirken in der Kirche zu befähigen, zu vernetzen und zu fördern,
7. den Austausch mit Akteur*innen in der Arbeit mit jungen Menschen in der Landeskirche, den Kirchenkreisen und darüber hinaus zu fördern,
8. die Arbeit mit jungen Menschen als Schutzraum vor gewalttätigen oder sexualisierten Übergriffen zu verstehen und zu stärken.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die NKJV besteht aus je vier delegierten und zwei stellvertretend delegierten Personen pro Kirchenkreis, die durch die dortige Kinder- und Jugendvertretung entsendet werden.
 1. Die entsendeten Personen müssen Mitglied in der Nordkirche sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 2. Die Mehrheit der aus dem Kirchenkreis entsendeten Personen muss ehrenamtlich in der Nordkirche aktiv sein.
 3. Hauptamtliche unter 27 Jahren, die in den landeskirchlichen Institutionen der Nordkirche arbeiten, können nicht entsendet werden.
 4. Die stellvertretenden Delegierten sind berechtigt, an jeder Vollversammlung teilzunehmen und werden zu diesen eingeladen.
 5. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre.
 6. Die Kirchenkreise melden die jeweils aktuellen Kontaktdaten der entsendeten Personen an die Geschäftsstelle der Jungen Nordkirche.
 7. Trifft eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Bedingungen nicht mehr auf eine entsendete Person zu, scheidet sie aus ihrem Amt aus. Wird ein Platz frei, soll ein neues Mitglied spätestens zur nächsten Vollversammlung der NKJV für den Rest der aktuellen Amtszeit nachbesetzt werden.
 8. Wiederholte Entsendungen sind unter den genannten Voraussetzungen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1-4) möglich.
- (2) Zu den Vollversammlungen der NKJV werden die nachfolgend benannten ständigen Gäste (diese haben Rede- und Antragsrecht) eingeladen:
 1. Bis zu zwei Mitarbeitende aus der Jungen Nordkirche,
 2. der oder die Landesjugendpastor*in,
 3. durch die NKJV gewählte und entsendete Mitglieder in Gremien und Arbeitsgruppen, die keine delegierten oder stellvertretend delegierten Personen in der NKJV sind,
 4. bis zu zwei Mitarbeitende aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern,
 5. ein Mitglied der Landessynode der Nordkirche und
 6. ein Mitglied der Kirchenleitung der Nordkirche.

- (3) An den Vollversammlungen der NKJV können weitere Gäste mit Rederecht teilnehmen. Hierzu zählen insbesondere die Kinder- und Jugendvertretungen der Landeskirchen in Deutschland, vertretende Personen der Schulkooperativen Arbeit und Hauptamtliche aus der Arbeit mit jungen Menschen auf Kirchenkreisebene.

§ 5 Vollversammlungen

- (1) Es sind zwei Vollversammlungen (VVs) pro Kalenderjahr abzuhalten, davon findet eine mit den Hauptamtlichen der Kinder- und Jugendwerke der Kirchenkreise gemeinsam statt.
- (2) Die VVs finden am Wochenende statt.
- (3) Der Ort der VVs soll zwischen den Sprengeln rotieren.
- (4) Der Vorstand lädt sechs Wochen vorher zur VV ein. In der Einladung sind
1. der Tagungsort,
 2. eine vorläufige Tagesordnung zum Sitzungsteil,
 3. ein grober Zeitplan,
 4. das Protokoll der letzten VV,
 5. und ggf. Anlagen enthalten.
- (5) Der Geschäftsteil wird vom Vorstand vorbereitet. Die Vorbereitung des Rahmenprogramms kann durch weitere Personen unterstützt werden.
- (6) Auf der VV soll es ein Format für Berichte geben. Es soll Berichte von den Kirchenkreisen, dem Vorstand, der Jungen Nordkirche, der Arbeit mit Kindern, Arbeitsgruppen, Ausschüssen, der Kirchenleitung, der Landessynode, externen Gremien und weiteren darüber hinaus geben. Mindestens die Berichte aus dem Vorstand und der Jungen Nordkirche sollen im Protokoll festgehalten werden.

§ 6 Digitales

- (1) Bei Präsenz-VVs sollen ein Internetzugang und entsprechende technische Ausstattung zur Durchführung der Sitzung verfügbar sein.
- (2) Einzelnen Teilnehmenden kann aufgrund außerordentlicher Umstände eine hybride Teilnahme an einer Präsenz-Sitzung ermöglicht werden. Es müssen dabei der Datenschutz beachtet und geheime Wahlen gewährleistet werden.
- (3) Digitale VVs sind möglich, jedoch nur unter außerordentlichen Umständen. Es müssen dabei der Datenschutz beachtet und geheime Wahlen gewährleistet werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet, ob außerordentliche Umstände vorliegen.
- (5) Bei Teilnahmen im Sinne des Absatzes 2 und 3 muss die anwesende Person eindeutig identifizierbar sein. Dies findet in der Regel durch das Einschalten des Videos statt. Jede stimmberechtigte Person muss einen eigenen Zugang im Online-Meeting haben.

§ 7 Vorstand

- (1) Die NKJV wählt aus ihren delegierten und stellvertretend delegierten Mitgliedern sieben Personen für den Vorstand der NKJV. Zusätzlich werden in gleicher Weise zwei stellvertretende Personen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.
- (3) Der Vorstand repräsentiert die NKJV nach innen und außen. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der NKJV verantwortlich, führt die Geschäfte der NKJV und legt der NKJV jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Erteilt die NKJV dem Vorstand keine Entlastung, findet eine Neuwahl statt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand soll engen Kontakt zur Jungen Nordkirche und dem oder der Landesjugendpastor*in sowie dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung anstreben.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Ausschuss für die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA)
 1. Um die im KJG verankerte Folgenabschätzung zu gewährleisten, bildet die NKJV einen ständigen Ausschuss. Diesem wird die Befugnis übertragen, zu den Gesetzen und Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen.
 2. Der Ausschuss wird alle zwei Jahre zeitgleich zum Vorstand gewählt. Er ist mehrheitlich aus der Mitte der NKJV zu besetzen. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ist nicht festgelegt, soll aber die Anzahl fünf nicht unterschreiten.
 3. An den Sitzungen des GFA nehmen neben den Mitgliedern beratende Gäste aus der Jungen Nordkirche teil. Der Ausschuss kann zu den verschiedenen Sitzungen weitere Gäste zur Beratung hinzuziehen.
 4. Die Arbeitsweise wird von dem Ausschuss selbst gewählt. Es sollten von den Sitzungen Ergebnisprotokolle erstellt werden.
- (2) Ausschuss Kinder
 1. Aus der Mitte der VV wird ein ständiger Ausschuss Kinder gebildet.
 2. Aufgabe des Ausschuss Kinder ist es, die Interessen von Kindern im Blick zu behalten. Dafür soll es Treffen mit Kindern und Hauptamtlichen, die mit Kindern arbeiten, geben. Der Ausschuss soll insbesondere bei Beschlüssen der NKJV darauf achten, dass die Rechte und Möglichkeiten der Kinder beachtet werden.
 3. Der Ausschuss wird alle zwei Jahre zeitgleich zum Vorstand gewählt. Aus jedem Sprengel ist mindestens eine Person unter 27 Jahren zu wählen, diese muss nicht Teil der NKJV sein.
 4. Die Arbeitsweise wird von dem Ausschuss selbst gewählt. Es sind von den Sitzungen Ergebnisprotokolle zu erstellen.
- (3) Auf Antrag oder nach Bedarf können auf einer VV weitere Ausschüsse gebildet und auch wieder entlastet sowie aufgelöst werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die Vollversammlung der NKJV kann zu bestimmten Themen und Fragestellungen durch Beschluss eine Arbeitsgruppe (AG) einrichten. Der Vorstand kann auch außerhalb der VVs AGs einberufen.

- (2) Für die AGs wird eine Ansprechperson gewählt. Dies geschieht auf der konstituierenden Sitzung der AG. Der Vorstand ist für die Ausrichtung der konstituierenden Sitzung verantwortlich.
- (3) Die Größe der AG ist variabel, es ist auch möglich später und außerhalb einer VV Mitglied einer AG zu werden.
- (4) Die Arbeitsweise wird von den AGs selbst gewählt. Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.
- (5) Die AGs berichten auf den ordentlichen Sitzungen der NKJV.
- (6) Die AGs arbeiten bis zur Erfüllung ihres Arbeitsauftrages. Auf der VV nach der Erfüllung des Arbeitsauftrages wird die AG auf Antrag entlastet.
- (7) Sollte eine AG nicht mehr zielführend oder arbeitsfähig sein, kann sie auf Antrag auf der VV aufgelöst werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sechs Wochen vorher eingeladen worden ist und

1. mindestens sieben Kirchenkreise anwesend sind oder
2. mindestens 17 Delegierte anwesend sind.

§ 11 Abstimmungen und Anträge

- (1) Auf allen Sitzungen wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Eine einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ist ausreichend, es sei denn, diese Ordnung gibt etwas anderes vor.
- (2) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird geheim abgestimmt. Hierfür wird keine zusätzliche Abstimmung durchgeführt.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu einem Thema wird über den weitreichendsten Antrag zuerst abgestimmt. Die Bewertung obliegt der Sitzungsleitung.
- (4) Anträge zum Verfahren werden immer vorrangig zwischengeschoben und mit doppelter Meldung angezeigt. Ein Redebeitrag, eine Abstimmung oder ein Wahlgang soll durch sie nicht unterbrochen werden.
- (5) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit einer absoluten Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Delegierten beschlossen werden. Dazu müssen auf der Sitzung Delegierte aus mindestens 9 Kirchenkreisen anwesend sein.
- (6) Anträge für die VV müssen drei Wochen vor der VV beim Vorstand eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich an die Mitglieder weitergeleitet.
- (7) Anträge mit Ausnahme von Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung können während der Sitzungen unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt (TOP) gestellt werden. Weitere Anträge während der Sitzung können unter dem TOP „Anträge“ gestellt werden, benötigen aber mindestens fünf unterstützende Personen. Dabei können die unterstützenden Personen auch ständige Gäste ohne Stimmrecht sein. Anträge können nicht unter „Sonstiges“ gestellt werden. Anträge auf Übertragung in eine AG haben Vorrang vor einer Diskussion.
- (8) Beschlüsse vergangener Vollversammlungen können mit einer absoluten 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verändert oder aufgehoben werden.

- (9) Das Rede-, Stimm- oder Antragsrecht einer Person kann auf Antrag durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgehoben werden. Die Entziehung kann nur aufgrund von tatsächlichem, den Verlauf der Sitzung störenden Verhalten beantragt und muss ausreichend begründet werden. Die betroffene Person hat das Recht, sich zum Antrag zu äußern.
- (10) Gewählte Mitglieder der NKJV und Gäste können auf Antrag durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aufgrund von tatsächlichem und wiederkehrendem, den Verlauf der Sitzung störenden Verhalten beantragt und muss ausreichend begründet werden. Diese Möglichkeit darf nur in Folge der Entziehung des Rede-, Stimm- oder Antragsrecht angewendet werden. Die betroffene Person hat das Recht, sich zum Antrag zu äußern.

§ 12 Delegationen

- (1) Die NKJV kann Personen in Gremien entsenden oder dafür vorschlagen. Eine Aufstellung dieser Gremien befindet sich in Anlage 2 (Delegationen). Zu jedem Gremium sind die Anforderungen, Amtszeit, Anzahl der Personen und eine kurze Erklärung angegeben.
- (2) Die Anlage 2 kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder auf einer VV ergänzt oder verändert werden. Wenn Änderungen der Rechtsgrundlagen bekannt werden, aktualisiert der Vorstand die Anlage entsprechend. Änderungen sollen kenntlich gemacht und die NKJV darüber informiert werden.

§ 13 Sitzungskultur

- (1) Sitzungsleitung
 1. Die Sitzungsleitung liegt in der Regel beim Vorstand, kann aber an eine andere Person abgegeben werden.
 2. Sitzungen anderer Gremien und AGs werden in der Regel von deren Ansprechperson geleitet. Diese Aufgabe kann delegiert werden.
- (2) Tagesordnung
 1. Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versendet.
 2. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.
 3. Die Tagesordnung umfasst mindestens die Formalia, Anträge sowie Sonstiges.
- (3) Redeliste
 1. Auf der VV wird eine Redeliste durch ein Mitglied des Vorstands geführt.
 2. Wortmeldungen zum Verfahren haben Vorrang. Sie werden durch eine doppelte Meldung angezeigt. Ein Redebeitrag, eine Abstimmung oder ein Wahlgang soll durch sie nicht unterbrochen werden.
 3. Die Sitzungsleitung kann die Redezeit von Wortbeiträgen auf eine bestimmte Dauer beschränken. Dies kann auch auf Antrag mit einfacher Mehrheit geschehen.

4. Vor Erledigung der Wortmeldungen kann die Schließung der Redeliste beantragt werden. Ein Redebeitrag darf dadurch nicht unterbrochen werden. Die antragsstellende Person darf nicht an der Debatte beteiligt sein.

(4) Sitzungsart

1. Die Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt.
2. Durch die Sitzungsleitung oder auf Antrag durch einfache Mehrheit kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder Sitzungen ausgeschlossen werden.

(5) Protokoll

1. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
2. Durch den Vorstand werden die Protokolle aller Gremien, Ausschüsse und AGs der NKJV verwaltet. Alle Protokolle sind dem Vorstand zuzusenden.
3. Die Archivierung und der Versand erfolgen digital, eine Einsicht in die Protokolle soll für alle Interessierten auf Nachfrage möglich sein.
4. Der Versand erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Sitzung.
5. Ein Protokoll wird auf der darauffolgenden Sitzung besprochen, ggf. korrigiert und im Anschluss beschlossen.

§ 14 Außerordentliche Vollversammlungen

Eine außerordentliche VV kann auf Initiative von mindestens fünf Kirchenkreisen, mindestens 1/3 der Delegierten oder dem Vorstand einberufen werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahlen der NKJV finden frei und geheim statt.
- (2) Ein Antrag auf offene Wahl kann gestellt werden. Dieser muss ohne Gegenstimmen beschlossen werden.
- (3) Eine En Bloc-Wahl ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Wahlen werden von einer Wahlleitung geleitet.
 1. Die Sitzungsleitung leitet in der Regel die Wahl.
 2. Alternativ ist die Gründung eines Wahlausschusses mit Freiwilligen möglich.
 3. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht zur Wahl aufgestellt werden und dürfen nicht mit abstimmen.
- (5) Die Auszählung der Stimmen muss durch mindestens zwei Personen stattfinden.
- (6) Die Wahlleitung muss entlastet werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 29.10.2023 in Kraft. Die Geschäftsordnung soll nach Inkrafttreten regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, evaluiert werden.
- (2) Alle bisher gültigen Beschlüsse und Geschäftsordnungen vor dem 29.10.2023 verlieren durch Beschluss dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.